

Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung der SETH-Freunde» besteht mit Sitz in Zürich ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, er ist nicht Gewinn orientiert.

2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Menschen zusammenzubringen, die sich durch das SETH-Material angesprochen fühlen und die bestrebt sind, dieses Wissen in gelebte Wirklichkeit zu übertragen.
- Die Erhaltung des durch Jane Roberts vermittelten SETH-Materials.

3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden, die mindestens ein SETH-Buch von Jane Roberts gelesen haben und die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Austritt ist durch schriftliche Mitteilung jederzeit möglich.

4 Organisation

4.1 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand von 2-7 Mitgliedern und 1-2 Rechnungsrevisoren, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

4.2 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich, wenn weniger als sieben Mitglieder gewählt wurden, bis zu dieser Zahl selbst zu ergänzen; derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Er regelt die Vertretung der Vereinigung nach Aussen und kann aus seiner Mitte und eventuell unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Ausschüsse bilden.

4.3 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie während des Jahres die Kassenführung zu prüfen.

5 Finanzen

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur ihr Vermögen. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6 Statutenänderungen

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung der Vereinigung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Zürich, 23. November 2013

(Ersetzen Statuten von 1981, 1984 und 1989)